

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 11. Jänner 1983

3. Stück

- | | |
|--|--|
| 3. Verordnung:
4. Verordnung:
5. Verordnung:
6. Verordnung:
7. Kundmachung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der S 14 Fernpaß Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Lermoos und Bichlbach
Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 81 Bleiburger Straße im Bereich der Gemeinde Neuhaus
Bestimmung des Straßenverlaufes der B 164 Hochkönig Straße im Bereich der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Änderung der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973
Aufhebung von Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof |
|--|--|

3. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. Dezember 1982 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 14 Fernpaß Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Lermoos und Bichlbach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 14 Fernpaß Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Lermoos und Bichlbach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Bau-km 24,14 (alt — km 44,08) im Anschluß an den bereits verkehrsübergebenen und mit Verordnung vom 1. August 1973, BGBl. Nr. 419, bestimmten Abschnitt „Lähn—Wengle“, führt sodann in gestreckter Linienführung zur Anschlußstelle „Lermoos/Lähn“ und endet bei Bau-km 26,60 des bereits mit Verordnung vom 7. Dezember 1978, BGBl. Nr. 639, festgelegten Abschnittes „Lermoos—Biberwier“ der S 14 Fernpaß Schnellstraße.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich der Anschlußstelle „Lermoos/Lähn“ mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Lermoos und Bichlbach aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. A 3558 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 7. Dezember 1978, BGBl. Nr. 639, betreffend

die Bestimmung des Straßenverlaufes des Abschnittes „Lermoos—Biberwier“ der S 14 Fernpaß Schnellstraße im Bereich von km 26,086 bis km 26,60 abgeändert.

Sekanina

4. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. Dezember 1982 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 81 Bleiburger Straße im Bereich der Gemeinde Neuhaus

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 81 Bleiburger Straße von km 26,674 bis km 27,978 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 3. September 1974, BGBl. Nr. 587, bestimmten — Abschnitt „Oberdorf“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

5. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. Dezember 1982 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 164 Hochkönig Straße im Bereich der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 164 Hochkönig Straße wird im Bereich der Marktgemeinde St. Johann in Tirol wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 3,86 (neu)/km 71,03 (alt), verläuft in der Folge am orographisch linken Ufer der Pillerseeache und bindet bei km 4,955 (neu)/km 69,90 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde St. Johann in Tirol aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 81-1975/2/1 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

6. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. Dezember 1982, mit der die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973 geändert wird

Auf Grund der §§ 89 Abs. 3 und 188 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 527/1974 wird verordnet:

Artikel I

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973, BGBl. Nr. 476/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 548/1981 wird wie folgt geändert:

§ 19 hat zu lauten:

„§ 19.

Zu § 188 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes 1955

(1) Die Höhe der Personalkosten wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde 130 S

für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde 104 S

(2) Die Höhe der Kommissionsgebühren für Hausbeschauabfertigungen außerhalb der Amtsstunden wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde

an Werktagen außerhalb der Nachtzeit . 145 S

an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen 190 S

für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde

an Werktagen außerhalb der Nachtzeit . 116 S

an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen 152 S“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1983 in Kraft.

Salcher

7. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. Dezember 1982 über die Aufhebung des § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b des Umsatzsteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. Dezember 1982, G 33/81-16 und G 64 a/82-7, § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Sinowatz